



# Marktgemeindeamt

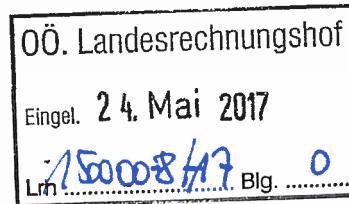
4481 Asten, Marktplatz 2

Tel.: 07224 / 66381, Fax: 07224 / 66381-11

E-Mail: [gemeinde@asten.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@asten.ooe.gv.at); [www.asten.ooe.gv.at](http://www.asten.ooe.gv.at)

Datum: 22.05.2017  
Zahl: 8110/2017/Pö/Sm  
Bearbeiter: AL Markus Pöschko  
☎: 07224 / 66381-13  
✉: [m.poeschko@asten.ooe.gv.at](mailto:m.poeschko@asten.ooe.gv.at)

OÖ. Landesrechnungshof  
Promenade 31  
4020 Linz



## Initiativprüfung – Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich AZ.: LRH-150000-1/8-2016-He/Ha; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Prüfungszeitraum vom 16. November 2016 bis 31. Jänner 2017 wurde die Finanzierung der Abwasserbeseitigung unter anderem auch in der Marktgemeinde Asten einer Prüfung unterzogen.

Zentrale Kritikpunkte in Asten sind der zu hohe Kostendeckungsgrad und die als sehr ungenau bewertete Gebührenkalkulation. Weiter ist die Marktgemeinde Asten eine von drei Gemeinden, in welcher sich in der Gebührenordnung eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und gleichzeitig einen sich am tatsächlichen Wasserverbrauch orientierten variablen Anteil findet. Allgemein wird festgehalten, dass ab dem Finanzjahr 2010 die Marktgemeinde Asten mit

- sukzessivem demografischen Personalwechsel in allen Schlüsselfunktionen konfrontiert war
- der größte Kommunalsteuerzahler aus Asten abgewandert ist und dies einen Einnahmenverlust von knapp einer Mio Euro zur Folge hatte
- die prognostizierten Einnahmen der Bundesertragsanteile eingebrochen sind
- die Wirtschafts- und Finanzkrise bestmöglich abzufedern war
- die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, welche eine Änderung der Gebührenordnung auslöste und mit 01.01.2011 anzuwenden war.

All diese Faktoren haben personell hohe Ressourcen gebunden und letztlich die in Asten vorgefundene Situation begünstigt.

DVR: 0084 182/010 480

### Bankverbindungen:

Sparkasse OÖ., Zweigstelle Asten IBAN AT432032004600050879, BIC ASPKAT2LXXX, Bawag PSK IBAN AT266000000007944080, BIC OPSKATWW, Raiffeisenbank Enns, Bankstelle Asten IBAN AT953415700000700344, BIC RZOOAT2L157, Volkskreditbank Enns AT561860000018700260, BIC VKBLAT2L, Volksbank Enns-St. Valentin, Filiale Asten IBAN AT544392000000700088 BIC VOENAT21



### **Gebührenmodelle:** (Punkt 8.2)

Vor Erlassung der derzeit gültigen Gebührenordnung wurden Vergleichsrechnungen an gestellt und auch - um Vergleichswerte zu haben - die Gebühren der Nachbargemeinden erhoben. Ziel war, der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu entsprechen, ein sozial verträgliches Modell unter möglichst hoher Transparenz zu finden und dem Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15.10.2009; GZ IKD(Gem)-010072/45-2009-Keh/Re, zu entsprechen. Folglich waren der Wasserverbrauch, die bebaute Fläche sowie die Personenanzahl für die neue Gebührenordnung zu bewertende Größen. In Anlehnung an die Musterverordnung des Landes Oberösterreich wurde die Verordnung für die Markt-gemeinde Asten adaptiert.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei zitiertem Schreiben des Landes um einen Erlass handelt und Erlasse für die Gemeinden bindend sind, wurde aus der Formulierung „Dabei ist zu beachten, dass Benützungsgebühren zum einen aus einer

1. (allfälligen) verbrauchsunabhängigen Grundgebühr, deren Vorschreibung auch weiterhin zulässig und bezüglich Abdeckung der anfallenden Fixkosten zweckmäßig ist und zum anderen aus einer
2. verbrauchsabhängigen Gebührenkomponente bestehen“

abgeleitet, dass dieses „Mischsystem“ einer Gebührenordnung präferiert wird.

Relativ unproblematisch gestaltet sich die Erhebung bei den Faktoren bebaute Fläche (genehmigte Einreichpläne) sowie Personenanzahl (ZMR).

Beim Wasserverbrauch verhält sich dies anders. Statistischen Werten zufolge beträgt der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf und Tag 135 l (Quelle: <https://www.bmlfuw.gv.at> vom 03.04.2017). Hochgerechnet auf ein Jahr würde dies einer Größenordnung von 49,275 m<sup>3</sup> entsprechen. Bereinigt um den Außenbereich (6,935 m<sup>3</sup>) beträgt diese Größenordnung 42,34 m<sup>3</sup>. Im Erlass vom 11.07.2005, Gem-300037/11-2005 wird ein durchschnittlicher Pro-Kopf-Verbrauch von 40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Person festgehalten. Für Asten wurde die Gesamtwasserverbrauchsmenge anhand der Personen sowie des Wasserverbrauches errechnet und letztlich mit 41,71 m<sup>3</sup> festgesetzt. Auch wenn ein Hauptziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie der ressourcenschonende Umgang mit Wasser ist, muss doch eine gewisse Realitätskonformität gewahrt bleiben. Dadurch soll auch ein ökologischer Lenkungsanreiz bestehen. Rechnet man diese Werte auf, so würde in Asten Anreiz im Ausmaß von 0,63 m<sup>3</sup> pro Kopf und Jahr vorhanden sein, was hochgerechnet mit 6.396 Einwohner zum Stichtag 31.12.2015 einen Wert von 4.029,48 m<sup>3</sup> bzw. 4.029.480 l Wasser ein doch beachtliches, vor allem realistisches, Einsparungspotential in Blickrichtung Ressourcenschonung ergibt.

Eine Absenkung oder gänzliche Abschaffung der Mindestverbrauchsmenge würde nicht den gewünschten Effekt erzielen. Ähnlich den geeichten Wasserzählern würden geeichte

Abwassermengenzähler - manipulationssicher an geeigneter Stelle verbaut - für Transparenz sorgen und die Festsetzung von Mindestverbrauchsmengen überflüssig machen.

**Gebührenkalkulation:** (Punkt 11.2)

Wie eingangs erwähnt, war die Marktgemeinde Asten mit vielen verschiedenartigen Problemstellungen konfrontiert. Dies hat die Tatsache begünstigt, dass bei genauer Betrachtung die Gebührenkalkulation nicht mit entsprechendem Augenmerk erstellt wurde und Handlungsbedarf besteht. Bereits in der April-Sitzung des Gemeindevorstandes wurde ein erster entsprechender Auftrag vergeben. Darauf aufbauend wird die derzeitige Gebührenkalkulation entsprechend evaluiert werden.

**Gebührenhöhe:** (Punkt 12)

Die Darstellung der Gebührenhöhe je Kubikmeter mit € 3,57 ist nach Ansicht der Marktgemeinde Asten nicht korrekt. Der verbrauchsabhängige Teil der Gebühr ist mit € 2,84 je Kubikmeter Wasserverbrauch und der verbrauchsunabhängige Teil mit € 0,73 je Quadratmeter bebauter Fläche festgesetzt. Diese beiden Werte addiert ergeben € 3,57. Hier werden ein Flächenausmaß und ein Volumenausmaß einfach addiert und kann das Endergebnis nicht korrekt sein.

**Punkt 12.2:**

Augenscheinlich stehen den vereinnahmten Gebühren sehr niedrige Ausgaben entgegen. Laut derzeitiger sehr ungenauer Gebührenkalkulation würde sich eine massive Überdeckung ergeben. In der Marktgemeinde Asten werden bereits alle Vorarbeiten zur Erstellung einer aussagekräftigen Gebührenkalkulation durchgeführt. Erst nach Vorlage der künftig nachvollziehbaren Berechnungen kann eine Aussage dazu getroffen werden, ob und wie weit eine Überdeckung vorliegt.

**Kostendeckung:** (Punkt 13)

Die Kostendeckung leitet sich aus dem Verhältnis der erzielten Einnahmen im Vergleich zu den Gesamtkosten ab. Da in der Gebührenkalkulation sehr viele Faktoren derzeit keine Berücksichtigung finden, ist die Aussagekraft der Gebührenordnung entsprechend geschwächt und somit auch eine Feststellung des Kostendeckungsgrades nicht fundiert. Nach Vorliegen aller relevanten Rechnungsgrößen und somit fundierter Zahlen werden umgehend Schritte gesetzt, um einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Wie erwähnt, wurde bereits ein entsprechender Auftrag vergeben und mit den Arbeiten begonnen.

**Mindestbenützungsgebühren:** (Punkt 14)

Bei der Umstellung der Gebührenordnung erfolgte wie durch den OÖ. Landesrechnungshof angemerkt eine zu starke Orientierung an den Mindestgebühren des Landes einerseits und ein Vergleich mit Gemeinden in der Größenordnung von Asten andererseits.

Wenngleich auch an dieser Stelle festgehalten wird, dass die ausgewiesene Gebühr von Asten mit € 3,57 nicht korrekt ist, da Flächen- und Volumenausmaß einfach addiert werden. Die Mindestbenützungsgebühren wurden zudem seit der Umstellung keiner Indexvalorisierung unterzogen.

**Verwendung von Anschlussgebühren:** (Punkt 15)

Asten war eine der ersten Gemeinden, die mit Infrastrukturverträgen arbeitete. Dies hatte zur Folge, dass der Wert der gesamten Kanalisationsanlage stetig gestiegen ist und dies nicht entsprechend dokumentiert wurde und durch die Vorfinanzierung der jeweiligen Bauträger zwar Anschlussgebühren zur Vorschreibung gelangten, aufgrund der erbrachten Vorleistungen de facto fast keine Gebühren eingehoben werden konnten. Jene Teile, die nicht von einem Infrastrukturvertrag erfasst sind, wurden vorgeschrieben und zweckgebunden entsprechenden Haushaltsstellen zugeführt.

**Rücklagen:** (Punkt 16)

Die Rücklagen in Asten finden sich in den Rechenwerken an zwei Stellen. Interessentenbeiträge wurden einer eigenen Kanalrücklage zugeführt. Zusätzlich besteht im außerordentlichen Haushalt ein entsprechendes Vorhaben-Konto, welches zum größten Teil aus Überschüssen des ordentlichen Haushaltes befüllt wird. Diese Überschüsse bestehen nicht zuletzt aus Einnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung. In den letzten Jahren wurden die Interessentenbeiträge dem außerordentlichen Vorhaben Kanalbau zugeführt. Dies wird umgehend umgestellt und künftig wieder der eigenen Kanalrücklage zugewiesen.

Die Markgemeinde Asten hält fest, dass die durchgeführte objektive Prüfung der Finanzierung der Abwasserbeseitigung ganz klar aufgezeigt hat, in welchen Bereichen Handlungs- bzw. Verbesserungsbedarf besteht.

Nach Vorliegen konkreter tatsächlicher Kosten bzw. realer Vermögenswerte (Vermögensverzeichnis) werden die getroffenen Empfehlungen des OÖ. Landesrechnungshofes einer neuerlichen Beurteilung unterzogen und in den erforderlichen Bereichen durch konkrete Handlungsweisen komplettiert.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Kollingbaum, Bürgermeister